Schulgesundheitspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **9/1895-10/1896 (1898)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-10914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Über den Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist in einlässlicher Weise in der schweizerischen Schulstatistik 1894/95 referirt im Abschnitte: „Schulhygieine“ (VIII. Band, pag. 389 bis 407, sodann pag. 1315 bis 1318).

Für die Berichtsjahre 1895 und 1896 sind folgende Erlasse zu erwähnen: In Ausführung von § 53 des bernischen Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 ist unterm 6. Juli 1895 [1]) eine „Verordnung betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1896“ fallen erlassen worden. Sie setzt in detaillirter Weise fest, in welcher Weise beim Ausbruch epidemischer Krankheiten von Eltern und Schulbehörden zu verfahren, wo der Schulausschluss oder Schulschluss anzuordnen sei etc.

Der Kanton Waadt hat in Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen vom 3. September 1891 unterm 27. November 1896 [2]) alle schulhygieinischen Vorschriften für öffentliche und Privatschulen in übersichtlicher und vorzüglicher Weise in einem Erlass: „Arrêté du 27 novembre 1896 concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées du Canton de Vaud“ vereinigt. Es kann diese Verordnung geradezu als Muster gelten.

Der Kanton Baselstadt hat in Ausführung des Gesetzes betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 [3]), das die Verstaatlichung dieser Schulinstitution durchführt, unterm 4. Juli 1895 sanitarische Vorschriften für Kleinkinderanstalten des Kantons Baselstadt [4]) aufgestellt, durch die insbesondere auch die Anforderungen präzisirt werden, welche an die Lokale für diese Schulstufe und den Betrieb der Schulen im allgemeinen gestellt werden. Diese Vorschriften sind für die staatlichen und die privaten Kleinkinderanstalten verbindlich erklärt worden. Immerhin

[1]) Beilage I, 100.
[2]) Beilage I, 102.
[3]) Beilage I, 11.
[4]) Beilage I, 64.

ist das Erziehungsdepartement befugt, hinsichtlich der schon bestehenden Anstalten auf Antrag der Kommission der Kleinkinderanstalten in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

* * *

In diesem Abschnitt wären richtigerweise auch die Vorschriften betreffend Schulhausbau und Schulmobiliar zur Darstellung zu bringen, da sie einen integrirenden Bestandteil der Schulgesundheitspflege bilden, ebenso die humanen Bemühungen der Fürsorge für arme Schulkinder. Es kann an diesem Orte auf die bezüglichen Abschnitte im Unterrichtsjahrbuch und in der schweiz. Schulstatistik pro 1894/95 verwiesen werden.